

Herrn Rechtsanwalt
XXX XXX
XXX XXX
58XXX XXX

Widerspruchsbescheid

Datum: 03.09.2009

Geschäftszeichen: 4982 - 35502BG000XXXX - W 1182/09

Auf den Widerspruch
wohnhaft
vertreten durch
vom
eingegangen am
gegen den Bescheid vom
Geschäftszeichen:

des Herrn XXX XXX
XXX XXX, XXX XXX
Rechtsanwalt XXX XXX, XXX XXX, 58XXX XXX
26.05.2009, Gz.: XXX XXX ./ ARGE MK
26.05.2009
29.04.2009
426 - 35502BG000XXXX

wegen Höhe der Übernahme der Kosten für eine Waschmaschine

trifft die Widerspruchs- und Klagestelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Der Widerspruchsführer beantragte am 31.03.2009 die Übernahme der Kosten für die Anschaffung einer Waschmaschine.

Diesem Antrag entsprach die Arge Märkischer Kreis und bewilligte mit Bescheid vom 29.04.2009 eine Beihilfe in Form einer Pauschale in Höhe von 100,00 Euro.

Dagegen richtet sich der Widerspruch. Zur Begründung wird vorgetragen, dass er eine Waschmaschine für 199,00 Euro gekauft habe. Darüber hinaus seien Kosten für die Lieferung in Höhe von 30,00 Euro und Kosten in Höhe von 1,69 Euro für Anbauteile angefallen.

Entgegen des weiteren Vortrags wurden die Belege dem Widerspruch nicht beigelegt.

Der Widerspruch ist zulässig, in der Sache aber unbegründet.

Nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden Leistungen für die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erbracht.

Die Leistungen werden gem. § 23 Abs. 3 S. 5 SGB II in Form einer Pauschale erbracht. Bei der Bemessung der Pauscheträge sind Erfahrungswerte zu berücksichtigen und orientiert sich in Absprache mit der Kommune an den Regelungen der bisherigen Sozialhilfe (§ 23 Abs. 3 S. 6 SGB II).

Danach ist für die „Waschmaschine“ eine Pauschale in Höhe von 100,00 Euro zu gewähren.

In dieser Höhe wurde die Leistung auch bewilligt. Der Bescheid entspricht damit den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Widerspruchsbegründung kann zu keiner anderen Entscheidung führen, weil sich die Pauschalen nicht ausschließlich nach den Kosten für „Neuware“, sondern nach den durchschnittlichen Aufwendungen für gebrauchte Gegenstände richten, und weil der Erstbeschaffungsbedarf nur notwendige Einrichtungsgeräte und –gegenstände er-/umfasst.

Der Widerspruch konnte deshalb keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,

Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Klage kann auch durch ein weiteres Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhoben werden, soweit eine Bevollmächtigung dazu gegeben ist.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

In Vertretung

B.